

Sprechsaal.

Zu Verlust geratene Drucksachensendung unter Nachnahme.

Zu den neuerdings wieder mehrfach mitgeteilten postalischen „Eingefandts“ gestatte ich mir nachstehend zu Ruh und Frommen meiner Herren Kollegen ebenfalls einen Beitrag zu liefern.

Eine von mir aufgegebenen Nachnahmesendung, ein Kreuzband, enthaltend eine Broschüre im Werte von 1 M 60 J., kam als nicht eingelöst zurück. An Stelle des abgeordneten Buches befand sich jedoch in dem Original-Umschlag eine Nummer der „Leipziger Neuesten Nachrichten“.

Auf meine an die Kaiserliche Oberpostdirektion gerichtete Reklamation, mit welcher ich die Ausfolgung des Nachnahmebetrages oder des abgeordneten Buches erbat, wurde mir der Bescheid, daß die Sendung vermutlich in Verlust geraten sei und nach § 6 des Gesetzes über das Postwesen ein Ersatz nicht geleistet werden könne, da es sich um eine gewöhnliche, nicht „eingeschriebene“ Brieffendung handle. Auch der Betrag könne nicht gezahlt werden, da derselbe vom Empfänger nicht erhoben sei.

Man hat also, falls man auf Ersatz bei Verlust reflektiert, auch Nachnahmesendungen, über die ja bekanntlich die Post bereits an und für sich Quittung erteilt, „einschreiben“ zu lassen. Welchen Zweck die erteilte Quittung, die weder ein Recht auf Ausfolgung des Nachnahmebetrages noch des abgeordneten Wertobjektes giebt, eigentlich hat, vermag ich nicht zu ergründen.

Leipzig.

W.

Entgegnung.

Die Redaktion d. Bl. empfing zu Obigem folgende Erklärung:

Leipzig, 27. Juni 1896.

Der Redaktion teile ich auf das gefällige Schreiben vom 20. ergebenst folgendes mit:

Bei den Sendungen mit Postnachnahme übernimmt die Postverwaltung dem Absender gegenüber die Ausführung zweier Rechtsgeschäfte, nämlich:

- a) die Beförderung der Sendung an den Empfänger,
- b) die Einziehung des Nachnahmebetrags vom Empfänger und Ablieferung dieses Betrags an den Absender.

In Betreff der Postpflicht der Postverwaltung sind diese beiden Rechtsverhältnisse streng auseinander zu halten.

Tritt während der Beförderung der Sendung ein Verlust oder eine Beschädigung ein, so richtet sich die Ersatzpflicht der Postver-

waltung lediglich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871. Nach § 6 dieses Gesetzes leistet die Postverwaltung Ersatz: für den Verlust und die Beschädigung der Briefe mit Wertangabe und der Pakete, sowie für den Verlust der Einschreibsendungen. Hiernach kann bei einem während der Postbeförderung eingetretenen Verlust oder der Beschädigung eines gewöhnlichen Briefs mit Postnachnahme eine Entschädigung aus der Postkasse nicht gezahlt werden. So lange die Beförderung andauert, d. h. so lange die Sendung dem Empfänger nicht ausgehändigt ist, hat daher der Absender keinen Rechtsanspruch an die Postverwaltung auf Auszahlung des Nachnahmebetrags.

Für das die Einziehung des Nachnahmebetrags betreffende Rechtsgeschäft sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze über derartige Aufträge maßgebend. Die Postverwaltung hat hiernach dem Absender für den vollen Nachnahmebetrag zu haften, sobald die Ausgehändigung der Sendung an den Empfänger erfolgt ist.

Was die dem Absender einer Nachnahmesendung über den Betrag ausgestellte Bescheinigung betrifft, so steht diese mit der Ersatzpflicht der Postverwaltung im allgemeinen nicht in Beziehung, was sich auch daraus ergibt, daß der auf dem Formular zur Bescheinigung vorgedruckte Vermerk über die Verjährung der Entschädigungsansprüche des Absenders bei gewöhnlichen Nachnahmesendungen durchgestrichen wird. Diese Bescheinigung hat nur den Zweck, in streitigen Fällen den Nachweis darüber zu liefern, daß und in welcher Höhe auf einer Sendung ein Nachnahmebetrag einzuziehen war, und dient dem Absender in diesen Fällen als Ausweis.

Indem ich der Redaktion für die Uebersendung des Bürstenabzugs meinen Dank ausspreche, stelle ich ergebenst anheim, von vorstehenden Ausführungen im Anschluß an das mit W. unterzeichnete Eingefandts den geeignet erscheinenden Gebrauch zu machen. Uebrigens habe ich den Absender einer Nachnahmesendung, welcher mit dem Verfasser dieses Eingefandts identisch sein dürfte, s. Bt. im gleichen Sinne beschieden.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath
Walter.

An

die Redaktion des Börsenblatts
für den Deutschen Buchhandel
in

Leipzig,
Deutsches Buchhändlerhaus.

Anzeigebblatt.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[28380] London, den 1. Juli 1896.

Wir beehren uns zu Ihrer Kenntnis zu bringen, dass wir zur Verkehrserleichterung des Musikalienhandels unsere ausschliessliche Vertretung für den europäischen Kontinent, ausgenommen Frankreich und Italien, den Herren

Breitkopf & Härtel in Leipzig

(Nürnberg Strasse No. 36—38)

übertragen haben. Wir bitten Sie deshalb sich mit Ihren Bestellungen auf die Werke unseres Verlags künftig ausschliesslich an unsere Vertreter in Leipzig zu wenden, die zu den gleichen Bedingungen liefern, welche wir sonst gewähren, auch die Rechnung mit denselben direkt zu regeln.

Das Lager der Herren Breitkopf & Härtel wird reichlich mit unserem Verlage versehen sein, so dass Sie jederzeit auf rasche Ausführung Ihrer Aufträge rechnen können und dadurch in den Stand gesetzt sind, sich in erhöhtem Masse für unseren Verlag zu verwenden; Verzeichnisse stehen zur Verfügung.

Hochachtungsvoll ergebenst

Robert Coocks & Co.

[28963]

Leipzig, den 1. Juli 1896.
Czermaks Garten No. 12.

P. P.

Hierdurch beehre ich mich, Ihnen anzuzeigen, dass ich unterm heutigen Tage in Leipzig unter der Firma

O. de Liagre

eine

Verlagsbuchhandlung

eröffnet habe.

Ich erwarb von Herrn Eugen Tviemeyer in Leipzig den Verlag der monatlich erscheinenden Zeitschrift

— Die Arbeitsstube, —

welche ich in der bisherigen Weise fortführen werde.

Meine Kommission hatte Herr L. A. Kittler in Leipzig die Güte zu übernehmen.

Ueber weitere Unternehmungen werde ich Ihnen später Mitteilung machen.

Mit der höflichen Bitte, von obiger Verlagsänderung Notiz zu nehmen und der „Arbeitsstube“ Ihr Wohlwollen zu erhalten, zeichne ich

Hochachtungsvoll

Oscar de Liagre.

[28526] Wir beehren uns hierdurch mitzutheilen, daß unser Herr Otto Kindt nach freundschaftlicher Uebereinkunft mit heutigem Tage aus unserer Firma ausscheidet und das Geschäft in den alleinigen Besitz unseres Herrn Ludwig Meinardus übergeht, der dasselbe mit Aktiven und Passiven übernimmt und wie folgt firmieren wird:

W. Groos

igl. Hof-Buch- und Kunsthandlung

(L. Meinardus).

Herr Kindt wird über seine weiteren Unternehmungen in kurzem Mitteilung machen.

Coblenz, den 1. Juli 1896.

W. Groos igl. Hofbuchhdlg.
(Kindt & Meinardus).

[29010] Ich übernahm den Verlag des verstorbenen Herrn C. Heyle in Hamburg. Alle zur diesjährigen Ostermesse disponierten Exemplare von

Lavendel, Mexikanische Nächte.

Bictor, Fürstenmorde.

erbitte umgehend zurück. Nach dem 1. Aug. d. J. eintreffende muß ich zurückweisen.

Hamburg.

Adolph Will.